

# Gespräch am 9. Juli 2014 in Gardelegen

Zur Unterscheidung der Geschäftsführung  
und Verwaltung

- im Gemeindegemeinderat
- in der Kirchengemeinde und
- im Pfarramt

# Typische Aussagen in den Gemeinden

- „Pfarrer haben zu viel Verwaltungsarbeit und werden an ihrem eigentlichen Dienst gehindert.“
- „Ich kann als Ehrenamtliche mich doch nicht um alles kümmern und außerdem ist das alles viel zu kompliziert.“
- „Ich bekomme ja sowieso nicht mit was läuft. Sollen die es machen, die dafür bezahlt werden.“

# Typische Aussagen im Landeskirchenamt

- „Wir wissen, dass es wirklich viele Regelungen zur Verwaltung gibt.“
- „Wenn wir Regelungen abschaffen wollen, gibt es häufig Gegenwind aus allen Richtungen.“
- „Wir erkennen nicht, dass die Verwaltung sinnvoll delegiert wird.“

# Typische Aussagen von Mitarbeitenden im Pfarrdienst

- „Wir sind häufig die einzigen hauptamtlichen weit und breit – nur wir können die Verwaltung leisten.“
- „Die Landeskirche hindert uns mit ihren Verordnungen an der eigentlichen Arbeit.“
- „Wenn ich das mache, weiß ich wenigstens, was ich abrechenbar geleistet habe.“

# Worüber wollen wir heute reden?

- Wie läuft bei Ihnen die Geschäftsführung der Kirchengemeinde?
- Welche Voraussetzungen/ Rahmenbedingungen brauchen Sie für die Geschäftsführung?
- .

# Kirchenverfassung EKM

Kirchengemeinde (Abschnitt IV)

Grundsätze

## Aufgaben + Struktur

Kirchengemeinde\*  
Artikel 21

## Wahl

GKR  
Artikel 25 bis 27

## Geschäftsführung

GKR  
Artikel 23 u. 28

Ausführung der Grundsätze durch Synode

## Kirchengemeinde- strukturgesetz

## Gemeindekirchen- ratsgesetz

+ AusführungsVO

+ AusführungsVO

+ AusführungsVO

§ 32

Ausführende Regelungen und Handlungshinweise durch Landeskirchenrat

\*Aufgaben Gemeindegemeinderat Artikel 24

# Geschäftsführung in der Kirchengemeinde

Geschäftsführung  
Pfarrdienst

GKR-GfV § 16 Abs. 6

Geschäftsführung  
GKR

Art. 28

GKR-GfV § 15

Geschäftsführung der  
Kirchengemeinde

Art. 23 Abs. 2

GKR-GfV §§16,17

# Geschäftsführung in der Kirchengemeinde

## Geschäftsführung Pfarrdienst

(GKR-GfV § 16 Abs. 6)

- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Amtshandlungen
- Kann bei mehreren Pfarrern einem übertragen werden



# Geschäftsführung in der Kirchengemeinde

## Geschäftsführung GKR, § 15 GKR-GfV

- liegt beim Vorsitzenden
- Vorbereitung der Sitzungen
- Durchführung der Beschlüsse
- Besorgung des Schriftwechsels
- Vertretung der Kirchengemeinde (hier: Rechtsverkehr - Vertretung in der Öffentlichkeit siehe §19)

# Geschäftsführung in der Kirchengemeinde

Geschäftsführung Kirchengemeinde, § 16 Abs. 1 GKR-GfV

Insbesondere:

- Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates,
- Führung des Schriftwechsels für die Kirchengemeinde,
- Erteilung von Kassenanordnungen für die Geschäfte der Kirchengemeinde,
- Führung der Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter

# Geschäftsführung in der Kirchengemeinde

## Geschäftsführung Kirchengemeinde

- Übertragung ganz oder teilweise an Pfarrer oder anderes Mitglied GKR (Art. 23 Abs. 2, GKR-GfV § 16 Abs. 2)
- Übertragung einzelner Aufgaben an Mitglieder des GKR § 16 Abs. 3
- Einsetzung eines Geschäftsführers § 17
- Vollmachten § 18 Abs. 3 und 4

# Überleitung zum Gespräch

- Vielen Dank für die Aufmerksamkeit
- Was wollen Sie uns mitgeben?
- Was wollen Sie von uns geklärt wissen?

## **Aufzeichnungen zum Gespräch am 09.07.14 in Gardelegen**

Geschäftsführung Übertragung ganz oder teilweise an  
Pfarrer oder anderes Mitglied GKR → Genehmigung durch  
Sup.

Gespräch mit OKR Haerter und KR Fuhrmann

Wie läuft die Geschäftsführung der Kige (Artikel 23 und 28  
GKR-Gesetz):

Geschäftsführung Pfarrdienst: GKR-GfV § 16

Geschäftsführung Übertragung ganz oder teilweise an  
Pfarrer oder anderes Mitglied GKR → Genehmigung durch  
Sup.

## Anfragen

### Siegelführung:

Siegelberechtigt ist Kirchengemeinde und Kirchengemeindeverband (juristische Person)

Siegelführung durch Vorsitzenden des GKR,

Beglaubigen in Ausnahmefällen (wird nicht überall anerkannt)

Aufbewahrung in Gemeindebüro zur Nutzung von Pfarrer und GKR-Vors., wenn nicht möglich mit 2. Siegel, das einen Zusatz (Beizeichen z.B. 1 bzw. 2 oder ohne) erhält.

Das neue Siegel muss genehmigt werden und wird in Kraft gesetzt durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Jeder Kirchengemeindeverband benötigt ein eigenes Siegel.

Gestaltung des Siegels: Größenvorgabe und Symbole → siehe Siegelordnung Rechtssammlung Nr. 990.

Kirchenbücher werden durch zuständige Pfarrer geführt (Pfr. Kann jemand beauftragen, muss kontrollieren). Wenn festgestellt wird, dass diese nicht ordnungsgemäß geführt werden → Mitteilung an Sup.

Gemeindegliederlisten erhält der GKR zur Überprüfung (in der Regel Pfarrer, der an GKR weitergeben muss)

Dienstpost an Kirchengemeinden in der Regel über Pfarrer, es kann vor Ort eine andere Lösung (Post an Vors. GKR) gefunden werden (Entlastung des Pfarrers). Klärung der Geschäftsführung GKR → Delegation von Aufgaben – z.B. nach GKR-Wahlen bei konstituierender Sitzung.

Rundmail → Anfrage wer bekommt Post? Bitte um Beschluss!  
→ wird durch Suptur angefordert

Wenn Zusammenarbeit mit Pfarrer nicht klappt → direkte Information an Vors. GKR

Anfrage Post- Eingang und Ausgang im Pfarramt -  
Posttagebuch? – ist sinnvoll

Pfarrer Hauptaufgabe Seelsorge, Amtshandlungen usw.,  
Ehrenamtliche Vors. können Pfarrer in Verwaltungsaufgaben unterstützen. Pfarrer ist nicht automatisch Geschäftsführer.



Gemeindekreise können ehrenamtlich weitergeführt werden, wenn Pfarrer es nicht mehr möglich ist.

Der GKR kann die Leitung Ehrenamtlichen übertragen werden. Versicherungsschutz ist gegeben.

Arbeit mit Ehrenamtlichen kann in der Dienstanweisung formuliert sein. Der Pfarrer gibt den Mitarbeitern Anweisungen bzw. Hinweise und Hilfen.

•  
Kollekten Abrechnung – Bisher meist durch Pfarrer. Termine werden von Einzelnen leider oft nicht eingehalten. Am 20. des Folgemonats müssen die Kollekten abgerechnet bzw. gemeldet sein. Dort wo es PfarrbereichssekretärInnen gibt, wird dies von denen übernommen. Regelungen bitte notieren. Wenn irgend möglich Pfarrer von Kollektenabrechnung entlasten.

Kirchengemeinden sind verpflichtet Zustand der Bäume auf kirchlichen Grundstücken regelmäßig zu kontrollieren (2x jährlich Sichtkontrolle).

Verpachtung Mitspracherecht durch GKR soll durch Kirchenkreis geklärt werden. Vorschläge bitte an Kirchenkreis. Wie kann Vergabegesetz verändert werden? Punktesystem ändern. Soziale Aspekte berücksichtigen. Bitte Vorschläge bis 10. September an Kirchenkreis → KKR 24. September.